

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Information für KundInnen

Sexuelle Belästigung kommt in jedem Betrieb vor, das ist eine Tatsache, auch wenn nicht darüber geredet wird. Diese Tatsache für möglich zu halten ist schon der erste Schritt der Prävention.

Das Bundesgleichbehandlungsgesetz (B-GBG) verbietet sexuelle Belästigung als eindeutige Diskriminierung. Verstöße gegen dieses Gesetz sind eine Dienstpflichtverletzung (Obsorgepflicht der ArbeitgeberIn) und führen zu Schadenersatzpflichten und weiteren Rechtsfolgen für die DienstgeberInnen und die BelästigerIn.

§ 8 Abs.2 B-GBG: Sexuelle Belästigung liegt vor, wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wird, das die Würde der Person beeinträchtigt, für die betroffene Person unerwünscht ist und eine einschüchternde oder demütigende Arbeitswelt für die Betroffene schafft. Dazu gehören neben unerwünschten körperlichen auch verbale und nonverbale Verhaltensweisen.

- Anzügliche Bemerkungen über das Aussehen, die Kleidung, die Familie, das Privatleben, bzw. private Beziehungen etc.
- Das Erzählen von einschlägigen Witzen, das Verwenden von Kosenamen (Schatzi, Mausli, etc.)
- Jede Form von **unerwünschtem** körperlichen Kontakt
- (wie z.B.: Schulterklopfen, Arm um die Schulter legen, Handhalten etc.).
- Für das Dulden oder Nichtdulden eines derartigen unerwünschten Verhaltens der betroffenen Person Vor- oder Nachteile in Aussicht stellen.

Wichtig ist, jede Person entscheidet selbst, was sie als Belästigung erlebt und wo sie ihre persönlichen Grenzen setzt. Das heißt, dass es auch Unterschiede geben kann und diese zu akzeptieren sind.

Was ist sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Beispiele:

- Das Anbringen von sexistischen Hintergrundbildern in der EDV wie z.B. Bildschirmschoner.
- Das Anbringen von sexistischen Postern und Kalendern im Büro

Was kann jede/r einzelne tun, um sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz zu vermeiden

- Verantwortung für die Arbeitsatmosphäre übernehmen
- Eindeutig Position gegen jede Form sexueller Belästigung am Arbeitsplatz beziehen, indem sie/er z.B. Ausdrucksformen sexueller Belästigung anspricht (Kalender, Bilder, Bildschirmschoner, Bemerkungen, etc.)



Arbeitsmarktservice

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Information für KundInnen

- Jede menschenverachtende, frauenverachtende Ausdrucksform ansprechen
 - Bei einschlägigen Witzen nicht mitlachen und sagen warum.
 - Frauen bei ihrer Gegenwehr unterstützen.
 - Wenn sich eine Kollegin an Sie wendet:
 - Schilderungen von Frauen Ernst nehmen und Vorfälle als Realität anerkennen
 - Vertraulichkeit wahren und nichts ohne ihr Einverständnis unternehmen.
 - Trauen Sie Ihren eigenen Gefühlen.
 - Sagen Sie der Sie belästigenden Person, dass sie dieses Verhalten stört und verlangen Sie die Unterlassung. Wenn es Ihnen leichter fällt, schreiben Sie einige klare Worte.
 - Dokumentieren Sie für sich selbst die Vorgänge, erstellen Sie Gedächtnisprotokolle, d.h. schreiben Sie sich auf, wer, was, wann...
 - Reden Sie mit einer Person Ihres Vertrauens. Oft stellt sich heraus, dass auch andere Kolleginnen bereits ähnliche Erfahrungen gemacht haben. Achten Sie auf Vertraulichkeit bzw. bewahren Sie Anonymität. (Vermeidung einer Verleumdungsklage)
 - Lassen Sie sich nicht darauf ein, die eigene Bewegungsfreiheit einzuschränken (aus dem Weg gehen, vermeiden).
 - Nehmen Sie Beratung in Anspruch! Anonym und absolut vertraulich können Sie sich an die Gleichbehandlungsanwältinnen für Beratung und Unterstützung wenden.
- Zuallererst – suchen Sie nicht die Schuld bei sich selber und glauben Sie nicht, dass Sie ihr Verhalten ändern müssen, Sie prüde, zimperlich, humorlos sind oder ein anderes Persönlichkeitsdefizit aufweisen.



Was können Betroffene tun

Sie haben ein Recht auf Ihre persönlichen Grenzen und Sie haben ein Recht auf ein „belästigungsfreies“ Umfeld, eine Arbeitsatmosphäre, die Ihnen ein erfolgreiches Arbeiten ermöglicht.

Kostenlose Servicenummer

Gleichbehandlungsanwaltschaft:
0800 20 61 19.



Arbeitsmarktservice